

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Schloßbezirk 3

76131 KARLSRUHE

Berlin, den 03.07.2006
- EINSCHREIBEN -

Sehr geehrte Damen und Herren VerfassungsrichterInnen,
mit diesem Schreiben lege ich *

- VERFASSUNGSBESCHWERDE -

*Anita W.
Adresse

12305 Berlin

gegen die

BESCHLÜSSE des
Sozialgericht Berlin (SG Berlin) Az.: S 51 SO xx/06 ER beschlossen am 8. März 2006
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG Berlin-Brandenburg) Az.: L 23 B xx/06 ER beschlossen am 14. Juni 2006
ein.

Ich beantrage:

VERFASSUNGSBESCHWERDE

A bis G u. Z zu Berücksichtigen u. als Tatsachen aufzunehmen incl. mein. Expertise in anonymis. Form „Wie es sich so lebt“ A bis C

A

1. **„Wie es sich so lebt“ / Seiten 1/7 bis 7/7 (auf 1. Seite Kurzvorstellung) / 7 Seiten**

auf Seite 3/7 stehen aufgelistet in der Reihenfolge die „Ergänzende(n) Anlagen“:

2. - Planung/Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST-Vergleich mtl. Durchschnitt Jahre 2002 - 2005 Stand Dez. 2005 / **1 S.**
3. - Erkl. Überschufg. Jahr 2005 mtl. durchschnittl. Fixkosten z. Errechnung mtl. Durchschnitt Rest z. Leben Stand Dez. 2005 / **1 S.**
4. - Überschufrechnung Jahr 2005 mtl. durchschnittl. Fixkosten zur Errechnung mtl. Rest z. Leben u. %-Wert Stand Dez. 2005 / **1 S.**
5. - Überschufrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 2005 / **1 Seite**
6. - Überschufrechnungen mtl. Durchschnitt Jahresvergleich 2002 - 2005 Stand Dez. 2005 / **1 Seite**
7. - Überschufrechng. mtl. Durchschn. Jahresvergl. 2002 - 2005 auf. Grdlg. politisch geford. Mindestrente 850,00 Stand Dez. 05 / **1 S.**
8. - Planung/Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST Hartz IV - Empfängerin Stand Dez. 2005 / **1 Seite**
9. - Erkl. Überschufg. Jahr 2005 mtl. durchschnittl. Fixk. zur Errechnung mtl. Durchschn. Rest z. Leben H. IV-E. Stand Dez. 05 / **1 S.**
10. - Überschufrechng. Jahr 2005 mtl. durchschnittl. Fixk. zur Errechnung mtl. Rest z. Leben u. %-Wert H. IV-E. Stand Dez. 2005 / **1 S.**

Gesamt 9 Seiten

11. Abschließende Anlage zur Anlage „Wie es sich so lebt“ / **2 Seiten**

A Gesamt zu Berücksichtigen (18 Seiten) zusammengeheftet in 9 Klarsichthüllen.

B

1. TABELLE II / **1 Seite**
2. Anlage - Erläuterungen zur „TABELLE II“ und „Überschufrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 05“ / **8 S.**
3. Anlage „Zum Schluß“ / **1 Seite**

B Gesamt zu Berücksichtigen (10 Seiten) zusammengeheftet in 5 Klarsichthüllen.

C

1. „Überschufrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 2005“ / **1 Seite**
2. Anlage - Erläuterungen zur „Überschufrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 2005“ / **5 Seiten**

C Gesamt zu Berücksichtigen (6 Seiten) zusammengeheftet in 3 Klarsichthüllen.

Alles in anonymisierter Form „Eu-Rentnerin“ und „MUSTERBEISPIEL Hartz IV“. **Die Fortsetzung Seite 2/9**

- x „TABELLE II / 1 Seite“ aus B 1.
- x Anlage „Zum Schluß“ / 1 Seite aus B 3.
- x „Überschubrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 2005“ / 1 Seite aus C 1.

x sind zwar in „A 1.“ enthalten („Zum Schluss“ auf Seite 4/7, TABELLE II auf Seite 6/7), aber für einen einen kurzen Überblick „wie es sich so lebt“ zu B und C sortiert! Genannte 3 Anlagen x und / oder „B“ und C“ also mein Vorschlag, für einen kurzen Überblick! => Noch effektiver: B 2.: Seite 3/8, C 1.; C 2.: Seiten 1/5, 5/5; A 1.: Seiten 4/7, 5/7, 6/7; A 12. die Tabellarische Aufstellung u. E 28.!

D

1. Grönenbach Bescheinigung 17.11.98 Ernährung / 1 Seite
2. Bescheinigung Ernährung für Sozialamt 15.01.2003 / 1 Seite
3. BA Tempelhof-Schöneberg Kopie für Bd. II (24.06.2003 / 28.01.2004) Bescheinigung Ernährung / 1 Seite
4. Nervenärztliches Attest betreffd. Telefon vom 03.02.2004 / 1 Seite
5. Nervenärztliches Attest betreffd. Computer von 07.04.2006 / 1 Seite
6. PRÄZISA Ratenzahlungsvereinbarung 40,00 Euro mtl. für Betriebskostennachzlg. 2001 619,50 Euro / 2 Seiten
7. PRÄZISA Mietberechnung ab 01.01.2005 325,06 Euro Bruttomiete / 1 Seite
8. Bewag Abschlagsmitteilung 11.03.2005 67,00 Euro mtl. ab 01.04.2005 / 1 Seite
9. Schreiben HEK vom 30.11.2004 DA mtl. 7,78 Euro VZ 2005 / 1 Seite
10. **Paritätischer Wohlfahrtsverband (PWV) Expertise** „Zum Leben zu wenig ...“ 17. Dezember 2004 / 42 Seiten X
11. **Rothkegel 2005** Textverweise / 2 Seiten
12. ALG II 500,00 Euro Regelsatz Anhebung von 345,00 Euro auf 500,00 Euro Klartext verkleinert A4 / 1 Seite
13. Universität Karlsruhe Interfakultatives Institut für Entrepreneurship Prof. Götz. W. Werner verkleinert A4 / 1 Seite
14. Vortrag Rainer Roth Forum Gewerkschaften DGB-Region Nordhessen u. a. in Kassel am 14.01.2005 verkleinert A4 / 3 Seiten
15. Rothkegel 2005 Teil II: Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts Kapitel 3: Bedarfsdeckungsgrundsatz Seiten 76/77 / 1 Seite
16. Jahr 2005 Telekom RG-Stellung IST-Vergleich 2002 bis 2005 betreff. „Masche mit System“ / 1 Seite
17. Seiten 22 - 25 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (verkleinert DIN A4) / 2 Seiten
18. „Höhere Regelleistungen und Regelsätze im Klagewege?“ Ulrich Sartorius, info also 2/2005, Seiten 56 - 58 / 3 Seiten
19. Statistisches Bundesamt Gruppe VIII D. EVS 2003 / 1 Seite
20. SG Berlin Urteil v. 2. August 05 Az.: S AS 63 AS 1311/05 Berufung zugelassen bei LSG Az. neu: LSG L 18 AS 1205/05 / 4 Seiten
21. Sozialgericht Mannheim Az S 9 AS 507/05 „Warmes Wasser und Strom gehören dazu“ / 1 Seite
22. Stiftung Warentest SG Berlin Urteil v. 27. Februar 2006 Az.: S 77 AL 742/05 (**Mindestlohn Sozialhilfe als Untergrenze!**) / 1 Seite
23. Seiten 170 - 173 Bedarfspositionen der EVS im Regelsatz (RS) u. Abt. 01 bis 06 aus Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z / 2 S.
24. Seiten 174/175 (Rest) Abt. 06 bis 09 und Kritik / Tabelle 2 Kürzung Regelsatzrelevante Ausgaben aus Leitfaden “ / 1 Seite
25. Prof. Rainer Roth / Harald Thomé / Zu den Angriffen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf den Leitfaden (...) / 5 S.
26. “ / Presseerklärung / Stellungnahme der Autoren (...) z. d. Betrugsvorwürfen v. Wolfgang Clement / 2 S.

D Gesamt zu Berücksichtigen (42 Seiten u. 42 Seiten PWV) teilweise zusammengeheftet in 13 Klarsichthüllen

-in den weiteren Anlagen Originalkopien zu Berücksichtigen (Anlagen, welche in A bis D enthalten sind, sind bei E ff. weggelassen!):

E

1. Aufstellung der Kontenzuordnung abgeleitet aus dem Statistikwarenkorb / Regelsatzbedarf „Mein Recht auf Sozialhilfe“ / 1 Seite
2. Überschubrechnung Jahr 2005 mtl. durchschnittl. Fixkosten und %-Wert / 1 Seite
3. Überschubrechnung Jahr 2005 mtl. durchschnittl. Fixkosten / 1 Seite
4. Planung / Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST Stand Februar 2005 / 1 Seite
5. Überschubrechnungen Januar und Februar 2005 / 1 Seite
6. Bilanz und Zwischenbilanzen vom 01.01.2005 bis 18.02.2005 / 2 Seiten
7. Buchungsl. lfd. „Geschäftsvorf.“ b. 18.02.05 Ka / Bk / Spar / Aufw. / Verbindlichkeiten / Einnahmen / Aktive u. Passive RAP / 4 S.
8. Aufstellung Vorgelegte Anlagen / 1 Seite
9. Mein Schreiben v. 21.02.2005 (pers. Vorstellg. am 22.02.2005 (20 Seiten incl. Anlagen) / 8 Seiten (incl. Korr. 3 S. v. 09.08.05)
10. BA Tempelhof v. 22.02.2005 Ablehnung meines Antrages vom 22.02.2005 u. Suppenküche/Essensausgabe verkleinert DIN A4 / 1 S.
11. Meine Schreiben vom 22.02.2005 (handschriftl. WIDERSPRUCH) 2 Seiten verkleinert DIN A4 / 1 Seite
12. Korrigierte Anlage 4. (Planung Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST Jahr 2005) wg. Erhalt Wohngeld zum 01.03.05 / 1 Seite
13. Kontostand (0,36 Euro) Kto-Ausz. 001 Blatt 4, v. 17.01.2005. und Ktostand (0,07 Euro) Kto-Ausz. 002 Blatt 4, v. 16.02.2005. und
13. Buchungsbestätig. Kanne Brottrunk des Kontoauszuges 002 Blatt 7, vom 16.02.2005 / **Gesamt 1 Seite**
14. Weiterbewilligbesch. Wohngeld v. 18.02.2005 ab 01.03.2005 mtl. 22,00 Euro, rückwirkend ab 01.01.2005 / 1 Seite
15. Bewag Abschlagsmitteilung 07.03.2004 63,00 Euro mtl. ab 01.04.2004 / 1 Seite
16. Mein Schreiben vom 22.02.2005 (pers. Zustellg. am: 23.02.2005 / 8 Seiten incl. Anlagen) / 3 Seiten
17. Weiterbewilligungsbescheid Eu-Rente vom 03.05.2005 ab 01.08.2005 bis 31.07.2007 (707,52 Euro Netto) / 1 Seite
18. Jahr 2003 Erläuterung zu Bilanz Jahresanfang u. Jahresende u. Überschubrg. I.-IV. Quartal (2004 noch in Arbeit) / 2 Seiten
19. Planung / Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST 2002, 2003, 2004 / 3 Seiten
20. Planung / Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST-Vergleich 2002 - 18.02.2005 / 1 Seite
21. Mein Schreiben vom 18.05.2005 (pers. Zustellg. am: 23.05.05 / 8 Seiten incl. Anlagen) / 1 Seite
22. Mein Schreiben vom 09.08.2005 (4 Seiten incl. Anlagen) / 1 Seite
23. Mein Schreiben vom 07.12.2005 (8 Seiten incl. Anlagen) / 2 Seiten
24. BILANZ zum 01.01.2005 und BILANZ zum 31.12.2005 / 1 Seite
25. Überschubrechnung 2. Halbjahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert / 1 Seite
26. Überschubrechnung 1. Halbjahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert / 1 Seite
27. Planung / Vorschau lfd. Kosten zum Monatsende / IST Jahr 2005 Stand Dezember 2005 / 1 Seite
28. TABELLE II G „Wie es sich so lebt“ / 1 Seite

E Gesamt zu Berücksichtigen (45 Seiten) teilweise zusammengeheftet in 16 Klarsichthüllen

F

1. BA Tempelhof-Schöneberg WIDERSPRUCHSBESCHEID vom 09.12.2005 verkleinert DIN A4 / 2 Seiten
2. Anlage Kritik zum WIDERSPRUCHSBESCHEID des BA Tempelhof-Schöneberg vom 09.12.2005 / 2 Seiten
3. **Klage SG Berlin Anita W. / Land Berlin** vom 09.01.2006 / 2 Seiten
4. **SG Berlin** Bestätigung Klageeingang und vergabe Az.: S 51 SO xx/06 / 1 Seite
5. Mein Schreiben vom 17.01.2006 (38 Seiten incl. Anlagen) / 2 Seiten
6. **SG Berlin** vom 19. Januar 2006 Bestätigung ER und vergabe Az.: S 51 SO xx/06 ER / 1 Seite

F Fortsetzung:

7. Mein Schreiben vom 21.01.2006 / **1 Seite**
8. **SG Berlin** v. 02. Februar 2006 (1 Seite Anschreib. u. 2 Seiten Anl. BA Tempelh.-Schbg. v. 31.1.2006 Az.: S 51 SO xx/06 ER) / **3 S.**
9. Seite 3 von **E 16.** / **1 Seite**
10. Seite 5 von **E 9.** und **E 8.** verkleinert Din A4 / **1 Seite**
11. Mein Schreiben vom 06.02.2006 (26 Seiten incl. Anlagen) / **6 Seiten**
12. **Studie** betreffd. **Omega 3 Fettsäuren** im Zusammenhang mit **Borderline-Persönlichkeitsstörungen** / **6 Seiten.**
13. Mein Schreiben vom 07.02.2006 (12 Seiten incl. Anlagen) / **1 Seite**
14. **SG Berlin** v. 03. Februar 2006 (1 Seite Anschreiben u. 1 Seite Anlage BA Tempelh.-Schbg. v. 31.1.2006 Az.: S 51 SO xx/06) / **2 S.**
15. Mein Schreiben vom 08.02.2006 / **1 Seite**
16. Mein Schreiben vom 13.02.2006 (9 Seiten incl. Anlagen) / **1 Seite**
17. **SG Berlin Förmliche Zustellung (Gerichtstermin 08.03.2006)** vom 18.02.2006 / **1 Seite**
18. Mein Schreiben vom 07.03.2006 (11 Seiten incl. Anlagen) / **4 Seiten**
19. Mein Schreiben vom 08.03.2006 für Urteilsbegründung an Herrn Richter Dr. Moll / **2 Seiten**
20. Mein Schreiben vom 16.03.2006 ANTRAG - ANKLAGE - RÜGE an Herrn Richter Dr. Moll (7 Seiten incl. Anlagen) / **2 Seiten**
21. Mein Schreiben vom 16.03.2006 ANTRAG - ANKLAGE - RÜGE an SG Berlin Präsidentin (14 Seiten incl. Anlagen) / **1 Seite**
22. **SG Berlin** v. 20. März 2006 Az.: S 51 SO xx/06 ER / **1 Seite**
23. **Sendeb Bericht** an SG Berlin (20. März 2006) vom 24.03.2006 / **1 Seite**
24. Mein Schreiben v. 24.03.2006 an SG Berlin Präsidentin (handschriftl. 2 Seiten incl. Anlage **SG Berlin** v. 20. März 2006) / **1 Seite**
25. **Kopie** Schreiben vom 27.03.2006 an SG Berlin Präsidentin **an Richter Dr. Moll** / **1 Seite**
26. Mein Schreiben vom 27.03.2006 an SG Berlin Präsidentin / **1 Seite**
27. **LSG Berlin-Brandenburg** vorsitzende Richterin Frau Schuster vom 30.3.2006 / **1 Seite**
28. **SG Berlin Präsidentin** vom 30. März 2006 / **1 Seite**
29. Mein Schreiben v. 03.04.2006 an SG Berlin Präsidentin (5 Seiten incl. Anlagen) / **3 Seiten**
30. **Sendeb Bericht** Schreiben v. 03.04.2006 an SG Berlin Präsidentin / **1 Seite**
31. Mein Schreiben v. 07.04.2006 an SG Berlin Präsidentin / **5 Seiten**
32. Mein Schreiben v. 10.04.2006 an SG Berlin Präsidentin / **3 Seiten**
33. SG Berlin Vizepräsident vom 07. April 2006 (erh. 11.04.2006 Nachmittag) und Kopie Briefumschl. Poststempel 10.4.06 / **2 Seiten**
34. Mein Schreiben v. 11.04.2006 an SG Berlin Vizepräsident **und** Präsidentin / **3 Seiten**

F Gesamt zu Berücksichtigten (67 Seiten) teilweise zusammengeheftet in 30 Klarsichthüllen

F I.

1. **Beschwerde SG Berlin Anita W. ./ Land Berlin Az.: S 51 SO xx/06 ER** vom 18.04.2006 / **9 Seiten**
2. Mein Schreiben vom 19.04.2006 (Korr Seite 5/9) / **1 Seite**
3. SG Berlin **Weiterleitung Beschwerde** an LSG Berlin-Brandenburg vom 12. Mai 2006 / **1 Seite**
4. LSG Berlin-Brandenburg vom 03.05.2006 Eingang Beschwerde Neu **Az.: L 23 B xx/06 SO ER** / **1 Seite**
5. LSG Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 2006 Ablehnung Beschwerde durch BA Tempelhof-Schöneberg v. Berlin (DIN A4 verkl.) / **1 Seite**

F I. Gesamt zu Berücksichtigten (13 Seiten) zusammengeheftet in x Klarsichthüllen

G

1. SG Berlin **Niederschrift** In dem Rechtsstreit Anita W. ./ Land Berlin vom 8. März 2006 / (incl. Anschreiben) **4 Seiten**
2. SG Berlin **Förmliche Zustellg. v. 14.03.2006 Beschluss** Az.: S 51 SO xx/06 ER (DIN A4 verkleinert) / **1 Seite**
3. SG Berlin **Beschluss** Az.: S 51 SO xx/06 ER incl. Rechtsbehelfsbelehrung / **6 Seiten**
4. SG Berlin **Förmliche Zustellg. v. 14.03.2006 Urteil** Az.: S 51 SO xx/06 (DIN A 4 verkleinert) / **1 Seite**
5. SG Berlin **Urteil** Az.: S 51 SO xx/06 incl. Rechtsbehelfsbelehrung / **7 Seiten**
6. LSG Berlin-Brandenburg **Förmliche Zustellg. v. 14.06.2006 Beschluss** Az.: L 23 B xx/06 SO ER (DIN A4 verkleinert) / **1 Seite**
7. LSG Berlin-Brandenburg **Beschluss** Az.: L 23 B xx/06 SO ER / **5 Seiten**

G Gesamt zu Berücksichtigten (25 Seiten) zusammengeheftet in 13 Klarsichthüllen

Z. Fachliteratur zu Berücksichtigten:

1. - NOMOS PRAXIS **Rothkegel** (Hrsg.) „Sozialhilferecht“ Existenzsicherung * Grundsicherung / Handbuch
ISBN 3-8329-0480-8 1. Auflage **2005** (s. auch **D 11.** „Rothkegel Textverweise“; **F 11., 16., 18., 19., 30., 31., 32., 34., 3.; B 2. S. 7/8-8/8)**
2. - Rostocker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Band 13
Renate **Bieritz-Harder** „Menschenwürdig leben“ Ein Beitrag zum Lohnabstandsgebot des Bundessozialhilfegesetzes, seiner Geschichte und verfassungsrechtlichen Problematik / 2001 Berlin Verlag ISBN 3-8305-0214-1
- 2a. - **Dieter Hesselberger** „Das Grundgesetz / Kommentar für die politische Bildung“
Sonderausgabe für die Landeszentralen für politische Bildung 13. Auflage 2003
3. - **Paritätischer Wohlfahrtsverband (PWV)** „Zum Leben zu wenig ... Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe“ 17. Dezember 2004 (identisch **D 10.**; s. auch **A 1. bis 11.)**
4. - **Rainer Roth** „Nebensache Mensch / Arbeitslosigkeit in Deutschland“
DVS Verlag 2003 ISBN 3-932246-39-X
5. - **Rainer Roth** „Sozialhilfemißbrauch / Wer missbraucht eigentlich wen?“
Fachhochschulverlag 2004 ISBN 3-936065-33-0
- 5a. - **Rainer Roth** „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A - Z“
DVS 2005 ISBN 3-932246-50-0
6. - **Rainer Roth** „Sind Arbeitslose faul? / Was ist dran an den Vorwürfen?“
Fachhochschulverlag 2004 ISBN 3-936065-18-7
- 6a. - **Rainer Roth** „Über den Monat am Ende des Geldes / Eine Umfrage unter Sozialhilfebeziehern, Mai 1992“

7. - **Albrecht Brühl** u. Jürgen Sauer „Mein Recht auf Sozialleistungen“
Beck - Rechtsberater im dtv 19. Auflage mit Hartz IV
8. - **Albrecht Brühl** u. Jürgen Sauer „SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB XII Sozialhilfe“
Beck - Rechtsberater im dtv mit Hartz IV
9. - **Gabriele Gillen** „Hartz IV Eine Abrechnung“ rororo ISBN 3-499-62044-8 3. Auflage 2005
10. - **Jean Ziegler** „Die neuen Herrscher der Welt und Ihre globalen Widersacher“
Bertelsmann 2003 ISBN 3-570-00679-4
11. - **Jean Ziegler** „Das Imperium der Schande / Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung“
Bertelsmann 1. Auflage 2005 ISBN-10: 3-570-00878-9
12. - **Albrecht Müller** „Die Reformlüge / 40 Denkfehler, Mythen und Legenden, mit denen Politik und Wirtschaft Deutschland ruinieren“
ISBN-10:3-426-77840-8 / ISBN-13: 978-3-426-77840-1
13. - **Albrecht Müller** „Machtwahn / Wie eine mittelmäßige Führungselite uns zugrunde richtet“
Droemer 2006 ISBN-10: 3-426-27386-1 / ISBN-13: 978-3-426-27386-9
14. - **Wilhelm Kanne** Bio-Logik Band 1 „Bio-Logik in der Volkswirtschaft / mit Beiträgen von Prof. Dr. Otmar Wassermann, Prof. Dr. Maximilian Gege, Wilhelm Kanne Sen.“ Deni Druck & Verlag
15. - **Wilhelm Kanne** Bio-Logik Band 2 „Bio-Logik in der Landwirtschaft / Forschungsergebnisse der Brotgetreidesäuren und -enzyme“
Deni Druck & Verlag
16. - **Wilhelm Kanne** Bio-Logik Band 3 „Bio-Logik in der Diätetischen Ernährung / Forschungsergebnisse und Gutachten über die diätetische Wirkung von Brottrunk und Brotgetreidesäuren und -enzymen“ Deni Druck & Verlag
17. - **Wilhelm Kanne** „Krebs ist vermeidbar! Krebs ist heilbar! / Aktiver Gesundheitsschutz durch gesunde Ernährung und richtige Lebensweise“ Deni Druck & Verlag ISBN 3-00-007101-6
18. - **Alice Miller** „Du sollt nicht merken“
suhrkamp ISBN 3-518-37452-4
19. - **Alice Miller** „Das verbannte Wissen“
suhrkamp ISBN 3-518-38290-X
20. - **Alice Miller** „Der gemiedene Schlüssel“
suhrkamp ISBN 3-518-38312-4

Z Gesamt zu Berücksichtigen 23 Bücher und Literaturhinweise (welche Unterlagen bereits vorgelegen haben ist aus F 31. ersichtlich!)

Ich bantrage unter **Berücksichtigung A bis G und Z als Begründung** und **aufzunehmende Tatsachen** des weiteren **zu Berücksichtigen:**

Antragsgrundlage:

I. Antrag auf einmalige Hilfe wg. Mittellosigkeit: Bargeld 0,05 Euro; Bank 0,07 Euro; Sparbuch 0,98 Euro

II. Prüfung eines Anspruches auf lfd. Sozialleistungen weil der Regelsatz nicht nur per 01.01.2005

**den Härtefall,
den Einzelfallgrundsatz,
den Ermessensspielraum und die
Wirtschaftlichkeitsregeln
die Menschenwürde und die
die Verfassung unberücksichtigt lässt(!)
im Gegenteil, versucht aufzuweichen!**

Des weiteren beantrage ich:

1. - **Zynismus** in der Beurteilung dieses schwerwiegenden Sachverhaltes seitens der/des Gerichte/s, der Richter, Sachbearbeiter gegen mich zu unterlassen
2. - **dass zumindest die Tatsachensachverhalte so aufgenommen werden wie von mir dargestellt in aller Ausführlichkeit ohne Sachverhalte zu Entstellen, zu Unterdrücken, falsch und / oder ungenau darzustellen und / um dadurch einen Irrtum im Urteil / Beschluss zu erregen oder zu unterhalten** (siehe hierzu auch F 19. bis 30. ff.!)
3. - **dass meine Klagegrundlage / Klage / Berufung / Beschwerde / Rechtsmittel kritisiert wird / werden**, anstelle Gesetze zitiert werden (- wurden!), gegen welche ich Klage / Berufung / Beschwerde einlege (-gelegt habe!), **da meine Klage / Berufung / Beschwerde / Rechtsmittel sich auf Urteile und Aussagen beruft / berufen** (-fen hat / haben!), **welche Ihre Gesetzeszitate entkräften** (-tet haben!), vielmehr **deretwegen es Ihrerseits angebracht, erwünscht und geboten ist** (-gewesen war!), **meine Rechtsmittel / ausführliche Gesetzeszitate zu entkräften, ansonsten der von mir unerwünschte Zynismus und Ignoranz Ihrerseits angewandt wird** (-wurde!) **und meine Klage / Berufung / Beschwerde ad absurdum geführt wird** (-wurde!) (s. a. hierzu F 19. bis 30. ff.; D 11.; Z 1. bis 3.; B 2., Seite n 7/8 und 8/8!) **Gerade D 11.** (Rothkegel Textverweise) **und B 2., Seiten 7/8 und 8/8, wichtige zu berücksichtigende Fußnoten beinhalten, welche sich aus den von mir angegebenen Rothkegel Textverweisen ergeben, so man sie liest** (-gelesen hat!)! Dies potenziert nochmals meine Aussage, Zitat: **Des weiteren beantrage ich 1. u. 2.!**
- 3.a - **dass meine ausführliche(n) Klagegrundlage / Klage / Berufung / Beschwerde / Rechtsmittel / Tatsachen / Beweise und Begründungen aufgenommen werden (A bis G und Z) und Ihrerseits begründet wird, warum diese meine ausführliche(n) Klagegrundlage / Klage / Berufung / Beschwerde / Rechtsmittel / Tatsachen / Beweise und Begründungen ggf. unberücksichtigt bleiben, sofern Ihrerseits Gesetze zitiert werden, welche ich mit meiner ausführliche(n) Klagegrundlage / Klage / Berufung / Beschwerde / Rechtsmittel / Tatsachen / Beweise und Begründungen kritisiert und die Antwort schon vorweggenommen habe**, gleichwohl dieser Sachverhalt Ihrerseits ggf. ignoriert und nicht aufgenommen wird / werden! -also in diesem Falle möchte ich dann wissen **WARUM** und verweise auf F 19. ff und auf (s. u.) 7. und bitte **Fortsetzung Seite 5/9**

grundsätzlich um Unterlassung solcher Vorgehensweise (s. o. 3.!), vielmehr um Tatsachenaufnahme und Berücksichtigung und eingehen auf dieselben, ohne(!) Zynismus, Ignoranz, Arroganz und Überheblichkeit!

4. - aufzuhören, meine wirtschaftliche Not und mein nicht vorhandenes Schonvermögen zu ignorieren!

5. - anzuerkennen, dass es in diesem schwerwiegenden Sachverhalt u. a. nicht nur um mich sondern zusätzlich um ganze Gesellschaftsanteile geht (s. u. a. dazu A 11. Seite 1/2 TABELLE I; B 2. Seite 8/8; B 3.; C 2. Seite 5/5, F 18.)!

6. - Zynismus in der Beurteilung dieses schwerwiegenden Sachverhaltes seitens der/des Gerichtes, der Richter, Sachbearbeiter gegen entsprechende ganze Gesellschaftsanteile zu unterlassen!

7. - der gesamte schwerwiegende Sachverhalt dem Bundesverfassungsgericht mit sofortiger Wirkung weiterverwiesen wird, es sei denn das Sozialgericht Berlin fühlt sich mit diesen umfangreichen zu berücksichtigenden Gesetzeszusammenhängen nicht überfordert und hilft mit zu verhindern(!), dass unser Grundgesetz und unsere Verfassung seitens der/des Gesetzgebers, der Behörden, der Gerichte immer mehr aufgeweicht und Zynismus und Ignoranz angewendet werden, unter Berücksichtigung:

Besonderer Teil StGB Dritter Titel. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
§ 92 (1), (2), (3) Nr. 1.(!), 2.(!), 3.(!) i. V. Art. 20, 25, 100 GG !
- und i. V. A bis G und Z und § 124 (1), (2) Nr. 1.(!), 2.(!), 3.(!), 4., 5.(!) VwGO!

8. - auf dieser / diesen Gesamt zu berücksichtigenden Grundlage (Klagegrundlage / Klage / Berufung / Beschwerde / Rechtsmittel / Tatsachen / Beweise und Begründungen) werde ich weitere Begründungen nachreichen,

ergibt sich aber schon jetzt ein vorläufiger Aunspruch (siehe auch F 16. und E 28.) von (Die Diff. zur F 16. - Darstellung ergeben sich durch kor. meiner offenb. Unrichtigkeit, da ich u. a.(!) das Lohnabstandsgebot (III 9 11 18) u. das Schonvermögen (III 14 66) zwar zitiert (und kritisiert), aber in der tabellarischen Aufstellung unvollständig mit eingearbeitet habe!):

TABELLE II:

	Beantragt 21/22.02.2005	nach korrektur offenb. Unrichtigk.07.12.05	mtl. Durchschnitt 2005
ni. erf. Fixk. => III 4 30 31 11 14 16 17 114,73 Euro		111,43 Euro	115,92 Euro
übersteig. Bedarf	- 61,02 Euro	- 55,96 Euro	- 69,13 Euro
übersteig. Bedarf => III 14 66	+ 61,02 Euro	+ 55,96 Euro	+ 69,13 Euro
Rest ni. erf. Fixkosten => C 2. S. 5/5	114,73 Euro	111,43 Euro	115,92 Euro
Mehrbed. Ernährg. => F 32., C, Z 6a.	28,00 Euro	28,00 Euro	28,00 Euro
Wohngeld => III 9 11 18	22,00 Euro	22,00 Euro	22,00 Euro
sonst. Einn.	0,00 Euro	0,00 Euro	11,51 Euro
sonst. Einn. => III 14 66	0,00 Euro	0,00 Euro	- 11,51 Euro
Erhöhg. einm. Bedarf => D 20.	10,20 Euro	10,20 Euro	10,20 Euro
Fehlerquelle => III 8 46 u. (s.o.) 7.!	47,96 Euro (v. 345!?)	47,96 Euro (v. 345!?)	41,15 Euro (v. 296!?)
ZWS mtl. 2005	222,89 Euro	219,59 Euro	217,27 Euro
(Feb. bis Dez. '05 = 11 M.	2.451,79 Euro	2.415,49 Euro	2.389,97 Euro)
ZWS Gesamt 2005	2.451,79 Euro	2.415,49 Euro	2.389,97 Euro
ZWS mtl. 2006	222,89 Euro	219,59 Euro	217,27 Euro
(Jan. bis Juni '06 = 6 M.	1.337,34 Euro	1.317,54 Euro	1.303,62 Euro)
ZWS Gesamt 2006	1.337,34 Euro	1.317,54 Euro	1.303,62 Euro
Gesamtanspruch 02/2005 - 06/2006	3.789,13 Euro	3.733,03 Euro	3.693,59 Euro
Computer	x,00 Euro	x,00 Euro	x,00 Euro
Kühlschrank	x,00 Euro	x,00 Euro	x,00 Euro
Gesamtanspruch '05 / '06	x,00 Euro	x,00 Euro	x,00 Euro
Eu-Rente	709,08 Euro	704,02 Euro	705,68 Euro
<u>mtl. Zuwendung</u>	<u>200,89 Euro</u>	<u>197,59 Euro</u>	<u>195,27 Euro</u>
Gesamt-Bedarf mtl.	909,97 Euro	901,61 Euro	900,95 Euro
Darlehen => III 8 38	38,40 Euro	38,40 Euro	33,07 Euro

Im Falle der Erwägung eines Darlehens für den Kühlschrank und / oder den Computer =>II 3 77 78 79 107; III 7 15 16; IV 6 18

Ausnahmen vom Grundsatz „keine Sozialhilfe für die Vergangenheit => II 5 11 12 14 15 16; II 6 7; III 15 45 46; IV 6 8(!) 11 43 46 47(!)

Unabhängigkeit von Sozialhilfe => II 3 4 27 39; II 4 15; II 7 10 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 (=> durch o. g. Ford. würde Unabhängigkeit von Sozialhilfe unterstützt werden!) 26 27 28 29 30 32; III 1 18(!)

Desweiteren (ich wiederhole:) D 11. (alle Textverweise auf Rothkegel (s. o.) und (s. u.) verstehen sich selbstverständlich incl. der in den Texten von Rothkegel angegebenen Fn!) und II 3 53 54 21 23(!) 24 25 26 27(!) 28!

§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz (1) bis (3)! Zitat (2): Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Ich wiederhole:

Mein notwendiger Lebensunterhalt ist mit meiner Rente 704,02 Netto u. Wohngeld 22,00 Euro mtl. nach Abzug von meiner Miete i. H. von

325,06 Euro und den Fixkosten (-ohne Miete) 179,32 **ungedeckt** (s. **B; C; D; E 28.**)! Es verbleiben mir nur noch (Miete - Fixk.) 221,64 Euro (aber nur, wenn ich die 49,00 nicht zurücklege), anstelle 281,60 auf § 27 SGB XII-Niveau! **Fixkosten mtl. Durchschnitt 2005 (C 1.):** Bewag 04 66,00, angem. Vers. 12 9,65, Zuzahlungsregel 06 o. 12 1% 7,78, Telefon 08 39,37, Monatskarte 07 49,67, Ktogebühren. 12 6,85 = 179,32 (TABELLE II 174,83)! **Fixkosten § 27 SGB XII-Niveau (TABELLE II / II G):** Bewag 20,74, angem. Vers. 1,82 (2,18-0,36), Zuzahlungsregel. 1% 0,00, Telefon 22,37, Monatskarte 18,11, Ktogebühren. 0,36 = 63,40 (345,00-63,40=281,60-49,00=232,60)! **Der Verlust der restl. nicht erfassten Fixkosten konnte von den restlichen Pauschalen nicht ausgeglichen werden, so dass ich unter §27 SGB XII-Niveau leben musste** (s. **B** und **C** und **E 28.**)! **Für Nahrungsmittel konnte ich nur 79,58 Euro, anstelle 132,71 auf § 27 SGB XII-Niveau ausgeben, um den Verlust der restl. nicht erfassten Fixkosten (übersteigender Bedarf - nicht erf. Fixk = restl. nicht erf. Fixkosten) auszugleichen!** Meine TABELLE II (meine pauschalen Fixkosten) am Jahresanfang hat sich aufgrund der Buchhaltung am Jahresende bestätigt (Fixkosten TABELLE II 174,83 Fixkosten Jahr 2005 mtl. Durchschnitt Überschubrechnung C 1. 179,32)! Die Pauschalen für die Fixkosten gem. § 27 SGB XII sind nicht mit der notwendigen Sorgfalt ermittelt worden **III 4 30 31** (63,40 für o. g. Fixkostenpositionen (s. **B 3.**)! **Desweiteren waren die Vergleichs-Verbrauchsgruppe die zugrundegelegt wurden Rentner um die 70 und ich bin aber Mitte 40** (s. u.)! Die Regelsätze sind um 37,29 Euro zu den EVS 1998 gekürzt worden gleichzeitig sind die 49,00 für die Rücklage für den einmaligen Bedarf aufgeschlagen worden, aber es wird so getan, als wenn 01.01.2005 eine Verbesserung eingetreten wäre (s. **D 24. S. 175; B 2. S. 8/8!**)

Z 5a. (Roth) S 180, Zitat: „Aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten über die EVS 1998 geht hervor, dass weit über die Hälfte der Einnahmen der Haushalte der unteren 20% der EVS aus Renten bestehen. Maßstab für den Eckregelsatz ist das Ausgabeverhalten von RentnerInnen. Das war schon so bei der Festsetzung des alten Regelsatzes auf der Basis der EVS 1983. Mehr als ein Drittel der Alleinstehenden der unteren Verbrauchergruppe war über 70 Jahre alt. 3/4 der Ein-Personen-Haushalte bestand aus Frauen. Daten über die Altersstruktur der Ein-Personen-Haushalte der unteren Verbrauchergruppen der EVS 1998 werden bisher geheimgehalten. Wir müssen deshalb auf die Altersstruktur der Ein-Personen-Haushalte unterer Verbrauchergruppen aus der EVS 1993 zurückgreifen. Danach waren von 1.642 Ein-Personen-Haushalten, die ein Einkommen unter 1.600 DM (818 Euro) rd. 50% über 70 Jahre alt. Weitere 11,1% waren zwischen 65 und 70. Etwa drei Viertel der Ein-Personen-Haushalte bestand aus Frauen. (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommen- und Verbrauchsstichprobe 1993, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 1997, 148-149; 2002-203)! Die typischen Arbeitslosen sind aber nicht weiblich und über 70, sondern männlich und zwischen 25 und 45 Jahre alt (meine (eigene) Anmerkung: stimmt(!) bin(!) Mitte 40, Ausnahme: weiblich!). Sie sollen aber leben, als ob sie weiblich und über 70 wären. Die unteren 20% der Verbrauchergruppen sind als Basis für das Existenzminimum unbrauchbar. Die Fachhochschulprofessoren Hanesch, Stahlmann und Weth stellten das schon für den Rentnerregelsatz auf der Grundlage der EVS 1983 fest. Sie schlossen aus der Zusammensetzung der unteren Verbrauchergruppen auf „die grundsätzliche Ungeeignetheit des vorgeschlagenen Statistikmodells für die Regelsatzbemessung.“ (info also 1/88, 5) Das Existenzminimum müsste aus einem Warenkorb heraus bestimmt werden, der sich aus den Gütern zusammensetzt, die als notwendige Bedürfnisse anerkannt werden.“

§ 27 SGB XII Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung Abt. 01/02, Unterkunft Abt. 04, Kleidung Abt. 03, Körperpflege Abt. 12, Hausrat Abt. 05/07, Heizung Abt. 04 und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens Abt. 06/11. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben Abt. 07, 08, 09, 12.

Abt.	§ 27 SGB XII	Überschrg. mtl. Durchschn. 2005 (C 1.)	§ 27 SGB XII SHS-GSB-ALG II-Niveau TABELLE II D (B 2.) Regelsatz
01/02	Ernährung	79,58 Euro	132,71 Euro
04	Unterkunft (in Aufstellg. ohne Miete)	5,19 Euro	5,19 Euro
03	Kleidung	9,49 Euro	34,26 Euro
12	Körperpflege	9,76 Euro	17,94 Euro
05/07	Hausrat	32,10 Euro (05/32,10+07/0,00)	28,79 Euro (05/27,70+07/1,09)
04	Heizung (Energie)	66,00 Euro	20,74 Euro
06/11	pers. Bed. d. tägl. Lebens (Brottrunk 35,92 Vors. 5,39)	42,46 Euro (06/41,31+11/1,15)	23,23 Euro (06/13,17+11/10,06)
08/09	Beziehg. zur Umw. u. Teiln. am kult. Leben	88,70 Euro (08/39,37+09/49,33)	61,85 Euro (08/22,37+09/39,48)
07/12	Beziehg. zur Umw. u. Teiln. am kult. Leben	73,95 Euro (07/49,67+12/24,28)	20,29 Euro (07/18,11+12/2,18)
SUMME (345,00+325,06 = 670,06)		407,23 Euro (+325,06 = 732,29)	345,00 Euro (+325,06 = 670,06)

§ 28 (1) S. 2 SGB XII Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

§ 42 (1) Nr. 1 SGB XII Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:
1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28

Z 5a. (Roth) S. 180, Zitat: „In den Regelsätzen enthaltene Bedarfe „werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf... unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII; § 42 Nr. 1 SGB XII) Auch hier muss der Bedarf jetzt unabweisbar sein und auch noch **erheblich** vom Durchschnitt abweichen. Erheblich bedeutet mehr als 5% vom Regelsatz. (BVerwG 30.12.1996 FEVS 47, 337)“

Rechne ich die Fixkosten raus:

Abt.	§ 27 SGB XII Aufstellung der Fixkosten	Überschrg. mtl. Durchschn. 2005 (C 1.)	§ 27 SGB XII SHS-GSB-ALG II-Niveau TABELLE II D (B 2.) Regelsatz
12	angem. Versich. u. Kontogeb. (s. TABELLE II	9,65 Euro	1,82 Euro 530,22%
12/06	Zuzahlungsregel 1% (DA HEK s. D 9.)	7,78 Euro	0,00 Euro 778,00%
12	Kontogebühren	6,85 Euro	0,36 Euro 1.902,78%
08	Telekom (Grundgebühr 25,90)	39,37 Euro	22,37 Euro 176,00%
07	Fahrgelder (Monatskarte 10 h Ticket 49,50)	49,67 Euro	18,11 Euro 274,27%
04	Bewag / Haushaltsenergie (Durchlauferhitzer)	66,00 Euro	20,74 Euro 318,23%
SUMME und Abweichung vom Regelsatz in %		179,32 Euro	63,40 Euro 282,84%

Schauen wir uns die **Aufstellung der Fixkosten** an, dann sehen wir, dass die Fixkosten **erheblich** (mehr(!) als 5%) vom durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauschalen) abweichen (s. **III 4 30 31!**) Fortsetzung Seite 7/9

Z 5a. (Roth) S. 208/209, Zitat: „ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ...) Andere Gründe können sein: überdurchschnittlich hohe Strompreise oder Grundgebühren, energiefressende technische Einrichtungen (z. B. Boiler), höhere Aufwendungen für Heißwasser, Beleuchtung, Bestrahlung usw. aufgrund des persönlichen Gesundheitszustandes (OVG NI 12.12.2001 - 4L 3946/00) usw.. Die höheren Kosten müssen „unabweisbar“ sein.“

Das sind die Fixkosten: unabweisbar, nachweislich! Grundgebühr für Telefon 25,90 Euro bleibt auch vom Sozialtarif unberührt(!), weil Grundgebühr! Zuzahlungsregel 1% ist unabweisbar (4x Zahnarzt und Therapeut = 8 x 10,00 schon alleine 80,00 Euro, Notfälle (Klinik) nicht einmal mit einbezogen), zusätzlich wirtschaftlich, da ich durch diese Handhabung schon zu Jahresbeginn befreit und flexibel für Arztbesuch / Klinik bin (dass ich auch zum Arzt kann, wenn ich die 10,00 Euro nicht habe!)! Kontogebühren (17,70 : 3 M.) 5,90 Euro sind unabweisbar (ohne Konto müsste ich für Telefon, Bewag (Vattenfall), Miete, Zuzahlungsregel und 3 weitere Versicherungen (9,65) 8x Kontogebühren mind. 6,00 Euro = 48,00 Euro zahlen, was das für mein Budget bedeuten würde, ist ersichtlich, so Sie hinschauen!). Monatskarte ist unabweisbar 49,50 Euro und die Preiswerteste, aber ich bin eingeschränkt in der Mobilität, da ich erst ab 10:00 Uhr fahren darf (sogar das Sozialticket kostet 33,50 Euro, erheblich mehr als vorgegebene 18,11 Euro!), trotzdem hat mich SG Berlin für 9:00 Uhr bestellt 08.03.2006, dass ich trotz des mageren Budgets noch eine extra Fahrkarte über 2,00 Euro kaufen musste (Mobilität wird verlangt aber nicht gewährt!), obwohl dieser Sachverhalt auch ersichtlich war, so man hingeschaut hätte! Bewag Haushaltsenergie 66,00 Euro sind auch unabweisbar, weil

Durchlauferhitzer zur **Warmwasserbereitung**, desweiteren ist mein Kühlschrank von 1982 und entsprechend der Energieverbrauch auf diesem Standard (von 1982), ebenso ist es mit meinem alten Computer von 1991, der Energieverbrauch ist auch Standard 1991 (auch wenn ich ihn erst 1997 von einem Freund geschenkt bekam)! Die Kosten für den Brottrunk (nicht nur(!) betreffd. meiner Haut) habe ich erwähnt, ebenso wie die Aufwendungen für EPAMAX (Omega3 Fettsäuren) nötig wären (wg. meinem Krankheitsbild), hier kostet die kleinste Packung schon über 30,00 Euro! **Betreffd. des Computers und des Telefons siehe auch D 4. und 5! Alles unabweisbare Bedarfe, so man nicht ignoriert!**

<u>Abt.</u>	<u>§ 27 SGB XII</u>	<u>Überschrg. mtl. Durchschn. 2005</u>	<u>§ 27 SGB XII SHS-GSB-ALG II-Niveau</u>
	Aufstellung ohne Fixkosten	(C 1.)	TABELLE II D (B 2.) Regelsatz
01/02	Ernährung	79,58 Euro	132,71 Euro
04	Unterkunft (in Aufstellg. ohne Miete)	5,19 Euro	5,19 Euro
03	Kleidung	9,49 Euro	34,26 Euro
12	Körperpflege	9,76 Euro	17,94 Euro
05/07	Hausrat	32,10 Euro (05/32,10+07/0,00)	28,79 Euro (05/27,70+07/1,09)
06/11	pers. Bed. d. tägl. Lebens (Brottrunk 35,92 Vors. 5,39)	42,46 Euro (06/41,31+11/1,15)	23,23 Euro (06/13,17+11/10,06)
09	Beziehg. zur Umw. u. Teiln. am kult. Leben	49,33 Euro	39,48 Euro
SUMME (63,40+281,60 =345,00+325,06 = 670,06)		227,91 Euro (179,32+227,91 = 407,23)	281,60 Euro (63,40+281,60)

Schauen wir uns die Aufstellung ohne Fixkosten an, dann sehen wir (dass ich (nur) 227,91 Euro ausgegeben habe (ausgeben konnte!) und hätte aber 281,60 Euro ausgeben dürfen!), dass ich in allen Bereichen unter(!) dem durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauschalen) leben musste (auch bei sonstige Kosten C 1. ersichtlich!). Ausnahme **Bürobedarf / Kopien / Druckerpatrone** (fehlt in der Beschriftung), welche mit 29,26 Euro mtl. zu (10,90 Euro Regelsatz) zu Buche schlagen! Kosten für den Beweis zur Klagegrundlage (Buchhaltung) und Vorbereitung für Klage! Auch die Fachliteratur für die Klage / Berufung / Beschwerde schlägt bspw. in 2006 zu Buche und mindert mein ohnehin schon schwaches Budget, wie auch der Bürobedarf in 2005 und 2006! In allen anderen durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauschalen) bin ich **unter dem durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz** (Pauschalen) lebend, **weil ich muss!** Gesamt betrachtet habe ich auch unter dem durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauschalen) gelebt (mit 227,91-281,60) 53,69 Euro! Schauen Sie hin, alles offensichtlich und bewiesen! Alles in den Anlagen/Angaben ersichtlich, so man hinschauen möchte, anstelle ignoriert! Beim Hausrat bin ich mit 3,31 Euro über dem durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz und sozusagen im grünen Bereich. **Gesamt gesehen habe ich trotzdem 53,69 Euro unter dem Niveau leben müssen!**

Desweiteren bin ich nur noch bei den Kosten der Vorsorge Abt. 06 über dem Bedarf lebend, durch den Brottrunk, den ich aus gesundheitlichen Gründen brauche. Diese Kosten liegen (Brottrunk 35,92 und zusammengefasste restl. Kosten der Vorsorge 5,39) genau mit 41,31 Euro (in der Abt. 06 41,31 - 13,17) 28,14 Euro über dem durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauschale) und zufällig ist der Betrag identisch mit dem Mehrbedarf wg. Ernährung, nämlich 28,00 Euro (s. auch B 2. S. 8/8)! Zusätzlich EPAMAX (betreffd. Omega3 Fettsäure Studie (s. F 11. 12.) die kleinste Packung, über 30,00 Euro kostet und ich mir nicht leisten kann, obwohl ich es bräuchte!

Die Energiekosten sind so hoch, weil ich einen Durchlauferhitzer (unabweisbarer Bedarf!), unabhängig davon Sie durch die Medien **auch** wissen, **dass** die Energiekosten **enorm** gestiegen sind) für die **Warmwasserbereitung** habe, der den **Strombedarf zusätzlich erhöht** (s. auch o. S. 6/9 u. 7/9).

Z 5a. (Roth) S. 159, Zitat: „Wenn die Behörde Ihnen das Wassergeld nicht zahlt, sollten Sie Widerspruch einlegen. Bei den Ausgaben für Wasser in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe handelt es sich nur um Ausgaben für -> **Warmwasser**. Der Erwärmung von Wasser gehört zu den Kosten für Haushaltsenergie, die immer schon im Regelsatz enthalten waren. Die Bedarfsposition 04 der EVS heißt richtig. „Wohnen, Energie und Wohnungsinstandsetzung“. Die Bundesregierung hat das Wasser hereingeschmuggelt, als vorstoß, den Regelsatz zu senken. Die Bundesagentur erklärt dagegen: „Die Kosten für Wasser (einschließlich Abwasser) sind nach § 22 zu übernehmen.“ (BA 20.2)“

Zusammenfassend kann ich mir den Vorwurf von unwirtschaftlichem Verhalten überhaupt nicht machen lassen, **im Gegenteil**, da die Fixkosten (s. o.) so zu Buche schlagen, dass ich dadurch meine Nahrungsmittel einschränken muss **und in allen anderen durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz** (Pauschalen) **unter dem vorgegebenem Niveau leben musste**, mit Ausnahme der Kosten für Bürobedarf (s. o. wg. Klage / Vorbereitung / Buchhaltung), wo meine Nothilfe / Rechtsmitteleinlegung mein ohnehin schwaches Budget zusätzlich schwächt und die Vorsorgeaufwendungen / Gesundheitskosten, wo ich über dem vorgegebenem Niveau liege. Zusätzlich sind die **Zuzahlungsregel 1% (2%) vom Gesetzgeber** in den durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauchalen) **nicht eingearbeitet** und schmälern auch das ohnehin schwache Budget! Die 49,00 Euro für die mtl. Rücklage sind teilweise in den Kosten für Hausrat schon ausgegeben (unabhängig davon die Pauschale 20% 59,20 anstelle 49,00 16,55% Euro betragen müsste, s. D 20.) und der Rest wird aufgefressen **um** (trotzdem) unter den durchschnittlichen Bedarf-Regelsatz (Pauschalen) zu leben (um leben zu können!). Würde man verlangen diese 49,00 Euro zurückzulegen, ginge das noch mehr auf Kosten meiner Gesundheit, zumal ich so schon nur 79,58 Euro mtl. für Nahrungsmittel ausgeben konnte und damit weit unter dem vorgegebenem Niveau von 132,71 Euro gelebt habe (und leben musste und muss), Gesamt gesehen mit 53,69 Euro unter dem Niveau leben musste! => **III 4 30 31!**

Z 5a. (Roth) S. 179, Zitat: „Ernährungswissenschaftler haben schon Anfang der 90er Jahre festgestellt, dass der Regelsatzanteil für Ernährung um damals 60 is 75 DM mtl. (31-38 E) unter den Preisen für Normalkost-Tagespläne lag. (info also 1996, 221) Wissenschaftler des Instituts für Ernährungswissenschaft und Verbrauchlehre der Uni Kiel hielten den Regelsatz des Alleinstehenden für um etwa 80 DM (41 E) zu niedrig. (info **Fortsetzung Seite 8/9**)

also 1996, 221) Das lief auf eine Unterdeckung von rd. 25% hinaus. Eine neue Studie der Universität Gießen aus dem Jahre 2000 ergab, dass man sich von den Regelsätzen nur 20 Tage im Monat gesund ernähren kann. (www.uni-giessen.de/fbr09) Das wird mit dem neuen Regelsatz noch weniger geworden sein.“

Schauen Sie sich meine Buchhaltung an und überprüfen diese Aussage! 79,58 Euro mtl. habe ich nur für Ernährung ausgeben können! Dies würde eine zusätzliche Erhöhung obiger Aufstellung (s. o. Seite 5/9) um (132,71 x 25%) 33,18 Euro rechtfertigen!

Z 5a. (Roth) s. 179, Zitat: (...) 2.6 Durchschnittsausgaben - nicht bedarfsdeckend Da die Regelsätze nach den durchschnittlichen „regelsatzrelevanten“ Ausgaben der befragten Haushalte bemessen werden, ergibt sich eine chronische Unterversorgung in vielen Bereichen.“

Stimmt (s. oben und unten)! Schauen Sie hin und finden Sie die Haushalte der Mitte 40jährigen die 63,40 Euro für o. g. Fixkosten ausgeben (s. auch B 2. S. 8/8)!

Z 5a. (Roth) Seite 104, Zitat: „Ab 1924 wurde Klein- und Sozialrentern sowie Erwerbsunfähigen (heute: voll Erwerbsgeminderten) ein Mehrbedarf von 25% zugestanden. Nach dem Krieg wurde er auf 30% erhöht, ab 01.01.1982 wieder auf 20% gesenkt. Seit dem 1.7.1996 haben CDU SPD den Mehrbedarf für Alte und Erwerbsunfähige faktisch gestrichen, da sie ihn von Gehbehinderungen abhängig gemacht haben. Damit drehten sie die Geschichte bis zu der Zeit vor 1924 zurück. Wegen der Streichung des Mehrbedarfs liegt heute der Regelsatz der Grundsicherung für Alte Menschen und voll Erwerbsgeminderte preisbereinigt über 10% unter dem Sozialhilfeniveau von 1972. (...)“

Z 2. (Bieritz-Harder) Zitate:

Seiten 284 bis 287, Nr. 3., Zitat: „Der Gesetzgeber unterliegt einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines Existenzminimums, das über die Sicherung der physischen Existenz hinausgeht.“,

Nr. 4.4., Zitat: „Bei der Entstehung des Grundgesetzes hat man bewußt darauf verzichtet, verbindlich zu definieren, was den Menschen zum Menschen macht. Der Blick auf die Entstehungsgeschichte läßt aber eine negative Grenze sichtbar werden: Diese Grenze wird überschritten, wenn Art. 1 Abs. 1 GG so ausgelegt wird, daß einzelne Menschen - aus welchen Gründen auch immer - in die Gefahr geraten, aus dem Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG herauszufallen bzw. ausgegrenzt zu werden.“,

Nr. 4.6. Zitat: „In Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 GG besagt Art. 1 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. GG: Der Staat muß jeden Menschen - einzig deshalb, weil er vom Menschen stammt - sowohl in den Fällen eingreifenden Handelns wie auch in den Fällen leistenden Handelns als Rechtssubjekt achten bzw. als Rechtssubjekt im Blick behalten“,

Nr. 4.7., Zitat: „Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG besagt in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 GG: der Staat muß schützend eingreifen, um zu verhindern, daß jemand in einem Status faktischer Rechtslosigkeit in der Gesellschaft gerät bzw. in einem solchen Zustand verbleibt.“,

Nr. 5., Zitat: „Aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG läßt sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung die Pflicht ableiten, die Hilfe so zu gestalten, daß der Hilfeempfänger sich trotz seiner Abhängigkeit als Rechtssubjekt erfährt, weiterhin, daß er mit der Hilfe ein Minimum an Möglichkeiten erhält, seine Grundrechte auch tatsächlich wahrzunehmen und auszuüben, und daß er schließlich - vermittelt durch die Hilfe - sich von dieser unabhängig zu machen vermag.“,

Nr. 6., Zitat: „Die in § 22 Abs. 4 BSHG (jetzt § 28 (4) SGB XII eigene (meine) Anmerkung) gesetzte Obergrenze für die Hilfe zum Lebensunterhalt wird diesen Maßgaben nicht gerecht und ist deshalb verfassungswidrig.“,

Nr. 6.1., Zitat: „Im Zentrum der Überlegungen für die Wahl der Obergrenze standen erzieherische Gesichtspunkte. Kinder, Arbeitsunfähige und andere Hilfeempfänger, bei denen dieses erzieherische Ziel - nämlich sich stärker um die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu bemühen - von vorneherein nicht erreicht werden kann, werden hierdurch instrumentalisiert.“,

Nr. 6.2., Zitat: „Die Wahl der Berechnungsgröße - vollständige fünfköpfige Familie mit nur einem (männlichen) Verdienereiner unteren Lohn- und Gehaltsgruppe - ist nicht das Ergebnis statistischer Erhebungen, sondern ist fiktiv gesetzt.“,

Nr. 6.3., Zitat: „Insbesondere ist - mit Blick auf die Kinder - nicht ermittelt worden, ob das Minimum an Bedingungen, das ein Kind nach allgemeinen Vorstellungen in der Gesellschaft für seine körperliche, seelische und geistige Entwicklung benötigt, in einer solchen Familie, wie sie als Berechnungsgröße gesetzt ist, tatsächlich gedeckt zu werden vermag.“

Seite 278 ff., Seite 279, Zitat: „Jener Satz: Wer arbeitet, soll sich mehr leisten können als derjenige, der nicht arbeitet, kann insofern in eine Reihe von Varianten bzw. Lesarten übertragen werden. Mit Blick auf arbeitsfähige Erwachsene hieße er dann: Wer es sich bequem macht, muß Nachteile in Kauf nehmen. Mit Blick auf arbeitsunfähige Erwachsene (wie mich, eigene (meine) Anmerkung) bedeutete der Satz aber: Wer keine produktiven Werte schaffen kann, muß sich in seinen Lebens- und Freiheitsinteressen bescheiden. Und aus der Sicht hilfsbedürftiger Kinder wäre der Satz schließlich so zu lesen: Wer Eltern hat, die nicht arbeiten, muß Beschränkungen in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinnehmen.“

Seite 282, Zitat: „Zusammenfassend läßt sich festhalten: Die in § 22 Abs. 4 BSHG (jetzt § 28 (4) SGB XII eigene (meine) Anmerkung) festgesetzte Obergrenze ist verfassungswidrig. Sie widerspricht der Pflicht des Gesetzgebers, hinsichtlich der Ausgestaltung der nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 GG zu gewährenden Hilfe, den Hilfesuchenden - trotz seiner faktisch geminderten Rechtsposition - als Rechtssubjekt im Blick zu behalten (Art. 1 Abs. 1 S. 2, Alt. GG). Die Obergrenze widerspricht hinsichtlich der Kinder auch der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG.“

Seite 271, Zitat: „(i) Wenn in Art. 2 Abs. 1 GG dem einzelnen grundsätzlich das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit zuerkannt wird, dann bedeutet das für den leistenden Staat: Die Hilfe muß nach Art und Maß so ausgestaltet sein, daß dem einzelnen hinsichtlich der konkreten Verwenngung der Mittel ein gewisser Spielraum zur freien Entscheidung verbleibt.“ Fn 676 (hier nicht zitiert, aber wichtig!)

Seite 272, Zitat: „(3) Um die konkreten Grenzen für die Hilfe - nach unten wie nach oben - festlegen zu können, muß der Gesetzgeber grundsätzlich von der formalen Gleichheit der Hilfsbedürftigen im Verhältnis zu allen anderen ausgehen, wie sie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG konkretisiert ist. Das bedeutet: das konkrete Maß des jeweils geltenden Existenzminimums muß unterschiedslos mit Bezug auf alle Glieder der Gesellschaft - hilfsbedürftige wie nichthilfsbedürftige - in gleicher, allgemeiner Weise bestimmt werden. Das heißt konkret: Es darf nicht nur danach gefragt werden, was für die besondere Gruppe der Hilfsbedürftigen als gerade noch ausreichend angesehen werden kann. Fragt man nämlich so, besteht die Gefahr, daß ein Existenzminimum festgelegt wird, das für alle anderen als inakzeptabel erscheint. Die Frage muß vielmehr anders lauten: Welches Minimum an materiellen Voraussetzungen wird in der Gesellschaft als notwendig angesehen, um ein noch zumutbares Minimum an Lebens- und Freiheitsinteressen zu verwirklichen? (...) Insofern erscheint es naheliegend, im Zusammenhang der Festlegung des Existenzminimums den durchschnittlichen Lohn unterer Lohngruppen als ein Indiz für das Maß einer ausreichenden Bedarfsdeckung heranzuziehen. Doch sind mit einem

solchen Verweis auf den durchschnittlichen Lohn unterer Lohn- und Gehaltsgruppen die Fragen keineswegs beantwortet, die sich hier stellen. Ein solcher Verweis bezeichnet allenfalls den Anfang des Weges, auf dem nach Kriterien für die konkrete Festlegung des Existenzminimums gesucht werden muß. Geht man vom Gedanken allgemeiner Akzeptanz des hier festzulegenden, für *alle* geltenden Existenzminimums aus, so müßten - noch vor Errechnung des entsprechenden Durchschnittwertes - aus den sogenannten unteren Lohn- und Gehaltsgruppen zumindest diejenigen Löhne ausgefiltert werden, die die tariflichen Niedriglöhne unterschreiten. Denn während man noch unterstellen kann, daß die tariflichen Löhne grundsätzlich das Ergebnis fairer Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern sind und die Lebens- und Freiheitsinteressen der Arbeitnehmer hierin angemessen Berücksichtigung finden, können niedrigere Löhne dagegen - vor allen in tariflich nicht geregelten Bereichen- durchaus ein Indiz für fehlende Verhandlungsstärke und damit für eine reduzierte Vertragsfreiheit darstellen. Unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Akzeptanz des festzulegenden Existenzminimums müßten auch diejenigen unteren Lohngruppen, die für sogenannte typische Frauenberufe gelten, ausgefiltert werden; wirkt doch hier die frühere offene Ungleichbehandlung von Frauen im Bereich der Entlohnung gedeckt weiter. 677 => Vgl. hierzu G. Peter, Gesetzlicher Mindestlohn, eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen, S 20 ff. Vgl. hierzu auch oben S 23 f.“

Z 2a. (Dieter Hesselberger) S. 195, Zitat: „Auch der Richter ist an die Verfassung und die Gesetze gebunden. Er muß sie seiner Entscheidung zugrunde legen und darf nicht etwa nur nach seinem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden judizieren.“

Seite 175, Zitat: „Art 19 dient vor allem dem Schutz der Grundrechte. Er ist getragen von dem Mißtrauen gegenüber dem Gesetzgeber, daß dieser die verfassungsrechtlich hervorgehobenen Grundrechte des Bürgers im Wege der einfachen Gesetzgebung unzulässig beschränken könnte. Deshalb darf der Gesetzgeber in den Fällen, in denen das Grundgesetz selbst davon ausgeht, daß er bestimmter Grundrechte einschränken kann, diese Einschränkung nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes durchführen. Ein Gesetz, das nur in einem bestimmten Einzelfalle ein Grundrecht einschränkt, wäre unzulässig. Das Gesetz muß auch das Grundrecht, das es einschränkt, unter Angabe des Artikels nennen. Die Grundrechtsbeschränkung wird dadurch transparent. Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf in keinem Falle angetastet werden. Zum Wesensgehalt der Grundrechte gehört ihre rechtliche Erzwingbarkeit; daher wird er angetastet, wenn ihre Verwirklichung dem Ermessen einer Behörde überlassen wird.“

Z 2a. (Dieter Hesselberger) S. 185, Zitat: Einen Katalog sozialer Rechte mit der Qualität der einfachen Bundesrechts (nicht Verfassungsrang!) garantiert die **Europäische Sozialcharta** von 1964:

- a) das Recht auf Arbeit;
- b) das Recht auf gerechte, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und auf ein gerechtes Arbeitsentgelt;
- c) das Recht auf Kollektivverhandlungen und auf kollektive Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich des Streikrechts;
- d) das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Jugendarbeitsschutz;
- e) das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsschutz;
- f) das Recht auf Berufsberatung und auf berufliche Ausbildung;
- g) das Recht auf Schutz der Gesundheit;
- h) das Recht auf soziale Sicherheit;
- i) das Recht auf Fürsorge;
- j) das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste;
- k) das Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung;
- l) das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz;
- m) das Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz, unabhängig vom Bestehen einer Ehe.

Aus allen genannten Gründen bleibt auch mein Anspruch auf den Kühlschrank und den Computer aufrechterhalten! Diese sind auch aus genannten Gründen nicht(!) als Darlehen zu gewähren!

Betreffd. des Computers möchte ich noch ergänzen, dass das Arbeitsspeicherproblem (die Fehlermeldung beim Anschalten „zu wenig Arbeitsspeicher 7808 kb“ ein Hardwareproblem und kein Softwareproblem ist (entsprechend auch die Abstürze und das langsame Arbeiten)! So müsste eine externe Speicherplatte angeschafft werden, aber diese sind nicht mehr kompatibel. Das bedeutet, dass ich keine Ersatzteile oder Ergänzungen oder neuen Arbeitsspeicher einbauen kann, weil es keine kompatiblen Teile mehr für meinen 386er Computer gibt! Auch arbeiten die Computer heute mit Arbeitsspeichern auf GB und MB - Basis anstelle wie meiner 7808 Kb Basis (am Arbeitsspeicher ist ein Defekt, den ich also so nicht(!) mehr beheben kann!)). Wenn Sie so lange warten wollen, bis der Computer kaputt ist, sind alle meine Daten verloren, zumal ich nur Diskettenlaufwerk habe und einen neuen Computer brauche, der Diskettenlaufwerk und CD Romlaufwerk mit Brenner hat, dass ich die Daten auf CD ROM sichern kann (sie entsprechend nicht(!) verloren gehen), zumal jetzt alle schon mit DVD arbeiten und mir die Zeit davonläuft!

Ich wiederhole:

Ich beantrage, dass sich wirklich mal jemand mit diesem Sachverhalt auseinandersetzt. Es werden immer nur die Gesetze zitiert, gegen die ich Klage oder mich beschwere, obwohl ich alle Kritik, egal ob vom Paritätischen Wohlfahrtsverband, von Rainer Roth, Albrecht Müller oder meine eigene sogar mit meiner Buchhaltung bewiesen und bestätigt habe (s. B und C), zusätzlich aller angegebenen Gesetzestexte und Rothkegelverweise die permanent ignoriert werden, zusätzlich es hier nicht um einen Einzelfall, also „nur“ mich geht, sondern um ganze(!) Gesellschaftsanteile(!), die jene Fixkostenpositionen haben, die auf SHS / GSB – Niveau 63,40 / 65,88 Euro betragen und wenn ich die Kraft und Kapazität dazu hätte, auch beweisen könnte, anhand der Buchhaltung, für all die anderen Betroffenen, dass auch bei denen, wie bei mir keine Heilung eintreten konnte und kann, da die nicht erfassten Fixkosten viel zu hoch sind; 63.40 / 65,88 Euro für genannte Fixkostenpositionen, das soll der Bürger glauben, dass das mit der notwendigen Sorgfalt ermittelt worden ist, obwohl die Realität so offensichtlich, ich wiederhole, so offensichtlich, wie Sie es auch wissen, eine andere ist, für diese genannten Fixkostenpositionen: wie viel geben Sie für die genannten Fixkostenpositionen aus?

Die restlichen Pauchalen haben den Verlust der nicht erfassten Fixkosten nicht ausgleichen können, anhand der Buchhaltung und der Anlagen B und C bewiesen(!), alle Kritik von PWV und Rainer Roth habe ich mit meiner Buchhaltung bewiesen! Alle Angaben und Anlagen und Gesetzestexte liegen vor, bzw. sind von mir zitiert worden und werden und wurden ignoriert und immer nur die Gesetze zitiert, gegen die ich klagt, bzw. mich beschwere habe. Ich möchte mich an dieser Stelle nicht weiter wiederholen, außer, dass alles geschrieben steht und es schon eine gehörige Portion von Ignoranz und Zynismus und Menschenverachtung braucht, diese bewiesenen und dargelegten Tatsachen derart zu ignorieren und damit nicht nur mich, sondern ganze Gesellschaftsanteile körperzuverletzen, ihrer Würde und ihrer Rechte zu berauben! Auch möchte ich nochmals wiederholen, dass der Antrag in Februar 2005 gestellt wurde und wir jetzt Juli 2006 haben. So kommt man dann irgendwann auf dem Zahnfleisch kriechend vor dem Bundesverfassungsgericht an. Ist es das, was gewollt ist, wie es der Bürger verdient hat? Ich kann nur hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht seinem Namen Ehre macht und dieser verfassungsfeindlichen Vorgehensweise, wie sie aus allen meinen Unterlagen ersichtlich ist endlich Einhalt gebietet und die Bürger in Würde in solch einem reichen Land leben lässt und ihre vermeintlichen Schwächen nicht mit Zynismus, Ignoranz und Bagatellisierung bestraft.

So bleibt mir nur noch die Bitte meiner **VERFASSUNGSBESCHWERDE** zu entsprechen und verbleibe

Hochachtungsvoll
mit freundlichen Grüßen

Anita W.

Anlagen

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Schloßbezirk 3

76131 KARLSRUHE

Berlin, den 03.07.2006
- EINSCHREIBEN -

Sehr geehrte Damen und Herren VerfassungsrichterInnen,
in den Anlagen erhalten Sie meine

- VERFASSUNGSBESCHWERDE -

Die Verfassungsbeschwerde ist zur besseren Übersicht aufgliedert in:

- A - „Wie es sich so lebt“ anhand Expertise Paritätischer Wohlfahrtsverband (s. **Z 3.**) u. Buchhaltung (Überschußrechnungen / Tabelle I u. II)
- B** - Erläuterungen z. Tabelle II u. z. Überschußrechnung 2005 u. Abwandlungen Tabelle II u. was sich daraus ergibt für einen schnellen Überblick
- C - Überschußrechnung 2005 u. Erläuterungen z. Interpretation u. besserem Verständnis u. was sich daraus ergibt für einen schnellen Überblick
- D** - Atteste; Bescheinigungen; Kopien von Urteilen, Literatur, Presseerklärungen, Stellungnahmen; **Rothkegel 2005** Textverweise (**D 11.** !)
- E - Antragstellung und Schriftwechsel Antragstellung bis Widerspruchsbescheid
- F - Widerspruchsbescheid und Schriftwechsel Widerspruchsbescheid bis Beschwerde
- FI** - Beschwerden und Schriftwechsel Beschwerden bis VERFASSUNGSBESCHWERDE
- G - Beschlüsse; Urteile
- Z** - Fach- und Literaturhinweise (Bücher!)

Die VERFASSUNGSBESCHWERDE ist auf **FI** geheftet in **5 Klarsichthüllen**.

Die Anlagen sind hauptsächlich in Klarsichthüllen für einen besseren Überblick und Vergleichbarkeit (bspw. **B** und **C**) auch damit die Anlagen gesamt (besser) zu erkennen sind, (auch) betreff. der Seitenränder, etc..

Die Verfassungsbeschwerde Gesamt besteht aus den 9 Seiten und **A** bis **Z** und soll auch unmissverständlich von **A** bis **Z** und der 9 Seiten berücksichtigt werden. Ich verweise auch ausdrücklich noch einmal auf **D 11.** im Zusammenhang **Z 1.**! Da es enge Zusammenhänge zwischen meiner Berufung (betreffd. Klage) und meinen Beschwerden (betreffend ER und VERFASSUNGSBESCHWERDE) gibt, sind Überschneidungen nicht auszuschließen, **und** teilweise **unvermeidbar** (s. **F**).

Ich beantrage vor dieser Beweislast, welche nicht nur mich, sondern ganze Gesellschaftsanteile betrifft, die Augen nicht länger zu verschließen, denn wenn Sie hinschauen, **dann sehen Sie Schwarz auf Weis**, zusätzlich **anhand gelebter Realität bewiesen, zusätzlich** dargestellt **Schwarz auf Weis zusätzlich Z in Buchform Schwarz auf Weis!**

Absolut wichtig: um überhaupt die Bedürftigkeit des entsprechenden Bürgers (i. d. Falle meine- und die der restlichen Gesellschaftsanteile) **zu ermitteln, muss ja** SGB II und SGB XII zugrunde gelegt werden, also **SHS- / ALG II- / Grundsicherungsniveau** (Hartz IV) **zugrunde gelegt werden** (die 345,00 Euro und Miete (max. 360,00 Euro), bspw. für Einzelperson, lebend in Berlin) **und wenn man sich dann weiter mit dem Hartz IV-Niveau 345,00 Euro befasst** und wie sich die 345,00 Euro zusammensetzen(!) einerseits und wie auch diese 345,00 Euro ermittelt wurden, andererseits, **dann muss man zu meinem Endergebnis kommen, nämlich Klage, Beschwerde und im Endergebnis VERFASSUNGSBESCHWERDE einreichen auf Grundlage von A bis Z!**

Ich wiederhole: ich bitte Sie Ihre Augen zu öffnen, anstelle zu verschließen, auch nicht, wenn „es arbeit macht“ zumal ich die Gesetze nicht erfunden habe und solch komplizierte Zusammenhänge auch entschlüsselt- und widerlegt werden müssen, anhand **A bis Z** um sie auch tatsächlich offen- und widerlegen zu können. Das Endergebnis ist niederschmetternd, sofern man dieses dargestellte Wissen nicht länger ignoriert.

So bleibt mir zum Schluss meine wiederholte Bitte meiner **VERFASSUNGSBESCHWERDE** zu entsprechen und verbleibe

Hochachtungsvoll
mit freundlichen Grüßen

Anita W.

Anlagen

Anita W. * Adresse * 12305 Berlin * Tel.: 030 - xxx xx xx

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Schloßbezirk 3

76131 KARLSRUHE

Berlin, den 14.07.2006
Fax 2 Seiten (incl. Anlagen) an: 0721- 9101- xxx

Sehr geehrte Damen und Herren VerfassungsrichterInnen,

am **05.07.2006** sandte ich **per Einschreiben ohne Rückschein** (Post-Einlieferungsbeleg, als Anlage, in Kopie anbei) **meine**

- VERFASSUNGSBESCHWERDE -.

Bitte senden Sie mir eine EINGANGSBESTÄTIGUNG und ein Aktenzeichen zu, jene ich bis Heute (14.07.2006) noch nicht erhalten habe.

Mit Vielen Dank für Ihr Verständnis und Entgegenkommen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Hochachtungsvoll

Anita W.

Anlagen